Hierinfalls ist ein Memorial bei Kobl. Landtshaubtmannschafft Verwaltung einzuraichen.

9. Bei Kobl. Landtshaubtmannschafft Verwaltung ein Intimationes Decret auszuwerckhen an die Herrn und Inhabern der behausungen und beiden Gewölben auszuwerckhen, daß derenalen die Reparation der Flockhenpoden anseiten des Stattraths ohne consequenz vorgenommen worden, und die konfftige Erhaltung derer, deren besagten Herren und Inhabern obligent seye.

10 Ersorgung des Stattpannaiß Ambtes.

Ist an gehörigen orthen zu notificiren.

11 Heuleh von Kobl. ov: Regierung und Hofkammer, die in Poltz eingerissene contagion betroffende.

In Consideriernng der Herr Supplicant bereites in das dritte Jar in der Pfarrmuthe ohne Salario gedienet, hat ein Adelich

12 Anlangen von Herrn Ferdinanden Nauffhern Priest. und Musicanten.